Sozialfonds
Pensionskasse Liechtenstein

Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2024

Sozialfonds
Pensionskasse Liechtenstein

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Stiftungsrat erlässt in Anwendung von Art. 22a ff BPVG, Art. 47 f BPVV für die Stiftung Sozialfonds, Eschen (nachfolgend Pensionskasse genannt) ein Teilliquidationsreglement.

2. Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse. Im Fall einer Gesamtliquidation der Pensionskasse dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie. Bei der Aufhebung der Pensionskasse (Gesamtliquidation) entscheidet die Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein (FMA), ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.

Art. 2 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

   a. eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt;

   b. eine Restrukturierung eines oder mehrerer Arbeitgeber mit einer Verminderung des Versichertenbestandes verbunden ist;

   c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

2. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihm keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen.

3. Eine Verminderung des Versichertenbestandes ist dann erheblich, wenn innerhalb eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag) die Gesamtheit der aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte um mindestens 10% und die Austrittsleistungen um mindestens 10% reduziert wurden. Eine erhebliche Verminderung ist ausserdem gegeben, wenn die Bedingungen der Massenentlassung gemäss § 1173a Art. 59a ABGB erfüllt sind.

4. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies infolge unfreiwilliger Austritte eine Verminderung der Gesamtheit der aktiven Versicherten der Pensionskasse um mindestens 5% und eine Verminderung der Austrittsleistungen um mindestens 5% zur Folge hat.

5. Die Auflösung eines oder mehreren Anschlussverträgen führt dann zu einer Teilliquidation, wenn der Anschlussvertrag mindestens fünf Jahre in Kraft war und durch die Auflösung mindestens 5% aller aktiven Versicherten und Rentner der Pensionskasse ausscheiden und diese mindestens 5% der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten sowie des Rentnerdeckungskapitals (falls Rentner mitgehen) auf sich vereinen.

Art. 3 Pflichten des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Pensionskasse eine Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b führen kann, unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse schriftlich die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b betroffenen Versicherten.

Art. 4 Massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation

1. Als massgebender Zeitpunkt der Teilliquidation gilt grundsätzlich der 31. Dezember, welcher der Mehrheit der Austrittsdaten der unfreiwillig austretenden aktiven Versicherten am nächsten liegt. Der Stiftungsrat kann den massgebenden Zeitpunkt der Teilliquidation abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der unfreiwillig austretenden aktiven Versicherten legen.

2. Bei Auflösung des Anschlussvertrags gilt das Auflösungsdatum als massgebender Zeitpunkt.

Art. 5 Abgangsbestand

1. Als Abgangsbestand gelten alle aktiven Versicherten, die beim Arbeitgeber angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis durch planmässigen Abbau aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, infolge eines Tatbestandes gemäss Art. 2 aufgelöst wird (= unfreiwillige Austritte). Freiwillige Austritte, Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder durch Invalidität werden dabei nicht berücksichtigt.

2. Wurde ein Anschlussvertrag aufgelöst (Art. 2 Abs. 1 lit. c), gehören alle versicherten Arbeitnehmer sowie die Rentner (falls sie an eine neue Pensionskasse gehen) des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand, sofern der Anschlussvertrag nichts anderes vorsieht.

3. Liegt ein Tatbestand im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a oder b vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst.

Art. 6 Verfahren

1. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 festzulegen.

2. Aktive Versicherte und Rentner, welche die Pensionskasse verlassen, können eine Teilliquidation beantragen. Der Stiftungsrat prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 2. Er teilt den Antragstellern ihren Beschluss schriftlich mit. Abs. 6 dieses Artikels ist anwendbar.

3. Der Stiftungsrat lässt eine kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

4. Der Stiftungsrat ermittelt die mitzugebenden freien Mittel bzw. den abzuziehenden Fehlbetrag. Zudem stellt der Stiftungsrat die Höhe der Wertschwankungsreserven und die

versicherungstechnischen Rückstellungen fest, entscheidet über die Zuweisung und setzt den Verteilungsplan fest.

5. Der Stiftungsrat beschliesst über die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.

6. Der Stiftungsrat informiert die aktiven Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 7. Weist die Pensionskasse einen Fehlbetrag im Sinne von Art. 8 Abs. 6 auf, orientiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Pensionskassenexperten sowie die Revisionsstelle.

7. Der Stiftungsrat räumt den aktiven Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen zur Einsprache ein. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

8. Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes.

9. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert 30-tägiger Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

10. Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Art. 7 Information der aktiven Versicherten und Rentner

1. Der Stiftungsrat informiert die aktiven Versicherten und Rentner schriftlich über:

   a. das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;

   b. den massgebenden Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;

   c. ob freie Mittel zur Verteilung vorhanden sind bzw. die Höhe eines allfälligen Fehlbetrages;

   d. den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel (vgl. Art. 9);

   e. gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogener Betrag in CHF;

   f. die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;

   g. die Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv);

   h. die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

2. Auf Verlangen können die aktiven Versicherten und Rentner die Teilliquidationsbilanz, kaufmännische Bilanz und weitere relevante Unterlagen bei der Pensionskasse einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Der Stiftungsrat setzt eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen.

3. Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes mit Beschluss des Stiftungsrats abgelehnt, informiert dieser die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

Art. 8 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

1. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie passive Rechnungsabgrenzungen, andere Kreditoren, Schulden und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.

2. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.

3. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus

   - der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes,
   - dem Deckungskapital der Rentner und
   - den technischen Rückstellungen.

   Zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten ist der Stiftungsrat berechtigt, für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz zusätzliche Rückstellungen zu bilden, wenn sich unter dem Aspekt der Teilliquidation die Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Pensionskasse verändert.

4. Die Wertschwankungsreserve entspricht maximal dem vom Stiftungsrat definierten Sollwert.

5. Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.

6. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigem Vorsorgekapital.

7. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5%, werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 9 Mitzugebende freie Mittel / Verteilschlüssel

1. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentner festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten bzw. Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital.

2. Treten mindestens 10 aktive Versicherte und/oder Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (= kollektiver Austritt), werden die freien Mittel kollektiv übertragen. In allen anderen Fällen werden sie individuell übertragen (= individueller Austritt).

3. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie freie Mittel erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen – auch die anteilmässigen freien Mittel zurückzuerstatten.

4. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% (unterjährig nach

Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des Pensionskassenexperten; per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 10 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1. Bei einem kollektiven Austritt im Sinne von Art. 9 Abs. 2 besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken mit übertragen werden. Die anlagetechnischen Risiken verbleiben immer dann in der Pensionskasse, wenn die zu übertragenden Mittel in bar überwiesen werden.

2. Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven berechnet sich in der Regel im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestandes gemäss Art. 8 Abs. 3. Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

3. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft hatte.

4. Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des Pensionsversicherungsexperten; per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven angepasst.

5. In einem Übertragungsvertrag werden die Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festgehalten.

6. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erbracht hat, so sind ihr – zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen und zu einem allfälligen Anteil an freien Mitteln – auch die anteilmässigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zurückzuerstatten.

8. Ein durch eine Versichertengruppe selbst verursachter Kollektivaustritt schliesst einen Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven aus.

Art. 11 Fehlbetrag

1. Ein in der Teilliquidationsbilanz berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jedes austretenden aktiven Versicherten in Abzug gebracht.

2. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 6 Abs. 5 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag, wird die

positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

Art. 12 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zweckes der Pensionskasse jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 21. November 2023 einstimmig genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Stiftung Sozialfonds

Stiftungsratspräsident

Stiftungsrats-Vizepräsident

Eschen, 21. November 2023